

antwortung und gegebenenfalls auch Schuld wird dadurch erschwert.

4. Die Erfahrungen aus der Debatte um die Kontakte Manfred Stolpes zu staatlichen Stellen der ehemaligen DDR, auch zum Ministerium für Staatssicherheit, zeigen, daß eine oberflächliche Beurteilung, die allein am Maßstab formaler Kriterien vorgenommen wird, zu groben Ungerechtigkeiten führt.
5. Jeder einzelne Fall muß sorgfältig geprüft werden. Die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze ist dabei selbstverständlich. Dazu zählen der Anspruch auf rechtliches Gehör, ein faires Verfahren und die strikte Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.
6. Die Einzelfallprüfung muß über die bloße Feststellung einer Zusammenarbeit mit dem ehemaligen MfS hinausgehen. Sie umfaßt die Berücksichtigung der Motive, die zu einer solchen Zusammenarbeit geführt haben, der Art und des Umfangs dieser Zusammenarbeit, des möglicherweise angerichteten Schadens, der Dauer der Zusammenarbeit und der Gründe für ihre Beendigung. Bagatellvorgänge sollen keine Beachtung finden. Bei der Einzelfallprüfung wird verhältnismäßig nach der Funktion, die die bzw. der Betreffende bekleidet bzw. bekleiden soll, entschieden. Die seit Beendigung der Tätigkeit für das MfS vergangene Zeit ist zu berücksichtigen. Niemandem darf die persönliche Weiterentwicklung und der Wille zur Neuorientierung abgesprochen werden.
7. Der Landtag erwartet, daß diese Grundsätze durch die Landesverwaltung, Kommunen und alle sonstigen öffentlichen Stellen beachtet werden.